

die in ihr überall so klar zutage tritt, ihre Fortdauer inmitten so vieler Stürme, welche die Pforten der Hölle erweckten; die Reinhaltung der heiligen Lehre trotz so vieler Angriffe des Lügengeistes; die herrlichen Früchte der Heiligkeit, die wir an unzähligen Dienern Gottes bewundern; die Charismen, welche der katholischen Kirche niemals fehlten — all dies läßt die Kirche als jene göttliche Heilsanstalt erkennen, in der wir die Wahrheit und das Heil finden können.

Das Studium der Kirchengeschichte, besonders die Lektüre des Lebens der Heiligen oder hervorragender katholischer Männer kann darum dem Zweifler als wirksames Mittel zur Stärkung des Glaubens empfohlen werden. Die vielen heroischen Tugendbeispiele, deren wir in der katholischen Kirche so viele besitzen, gewähren einen Einblick in das segensreiche Wirken der Kirche, stärken den Glauben und lassen es als großes Glück mit lebhafter Freude empfinden, ein Kind der heiligen Kirche zu sein. Schüler pflegen die Aussprüche ihrer geschätzten Lehrer als unfehlbare Wahrheit hinzunehmen; daher das Wort: jurare in verba magistri. Doch auch die Gelehrten sind nicht unfehlbar, am wenigsten in Sachen der Religion. Diese Überschätzung der Gelehrten und ihrer Autorität, die Adolf kundgibt, soll durch den Hinweis auf ihre Inkompetenz in Beurteilung religiöser Fragen eingeschränkt werden. Mag der Gelehrte in seinem Fach eine Autorität sein, deshalb ist er noch nicht fähig, in religiösen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen, besonders dann nicht, wenn ihm, wie es häufig zutrifft, die Fundamentalwahrheiten der katholischen Religion aus dem Gedächtnisse entchwunden sind. Es ist eine traurige Tatsache, die Bischof v. Keppler ausspricht: „Groß ist die Zahl der Männer der Wissenschaft, die vielleicht auf ihrem Forschungsgebiete Koryphäen sind, aber in Glaubenssachen inkomp petente Ignoranten.“

Diese Tatsache, so beklagenswert sie auch ist, muß hervorgehoben werden, um dadurch den verderblichen Einfluß glaubensloser Professoren möglichst unschädlich zu machen. In Fragen der Religion soll Adolf dort Aufklärung suchen, wo sie allein sicher zu finden ist, bei der lebenden Kirche, deren unfehlbaren Aussprüchen als den sicheren Leitsternen seines Lebens er folgen möge. Endlich wird der Anschluß an gleichgesinnte katholische Studenten, die Teilnahme an katholischen Studentenverbindungen das katholische Bewußtsein in ihm stärken und ihn ermutigen, für die Interessen der heiligen Kirche männlich einzutreten.

Mautern (Steiermark). P. Dr Franz Leitner C. SS. R.

XI. (Jejunium naturale.) Zum Beichtvater Johannes kommt im Herbst u. a. ein altes Weiblein zur Beicht. Nachdem sie die Sünden bekannt hat, bat sie den Priester um die Erlaubnis, zur Kommunion gehen zu dürfen; sie habe nämlich bereits etwas gegessen, aber nur ganz wenig. Der Beichtvater erwiderete ihr, daß sie dann nicht die

heilige Kommunion empfangen könne. Die Frau erneuerte die Bitte und begründete sie mit der Angabe, sie sei alt, schwächlich und kränklich, weit entfernt wohnhaft, könne nur selten in die Kirche kommen, heute habe sie sich mit Mühe und Anstrengung hergeschleppt, es sei ihr furchtbar, wenn sie ohne Kommunion wieder heimgehen müsse. Diese Gründe machten auf Johannes Eindruck; er dachte daran, daß ja der gegenwärtige Papst die häufige Kommunion empfohlen und deshalb das Gebot der natürlichen Nüchternheit gemildert habe, meinte, daß der göttliche Heiland gewiß auch in diesem Falle zustimmend geurteilt hätte, daß man durch Epikie zu einer milden Anwendung des Gesetzes kommen könne, und so erlaubte er denn ausnahmsweise nur für diesen Fall, wie er sagte, den Empfang der heiligen Kommunion im nicht mehr nüchternen Zustande. Ganz zufrieden ging das Weiblein vom Beichtstuhl weg zur Kommunionbank.

Das Weib, das wohl wußte, daß es nicht mehr nüchtern sei, also die Kommunion eigentlich nicht mehr empfangen dürfe, war sicherlich in dem öfter vorkommenden Irrtum besangen, daß der Priester die Gewalt habe, wie die Sünden zu vergeben, so auch dieses Hindernis der Kommunion zu beheben. Es bittet also um Erlaubnis, begründet die Bitte und macht dann von der vermeintlich recht und gültig erhaltenen Befugnis Gebrauch. Diese Handlungsweise war offensichtlich nicht formell unrecht und sündhaft.

Anders ist das Verhalten des Priesters zu beurteilen. Er kennt das strenge Gebot der Beobachtung der natürlichen Nüchternheit, von der die Kirche nur die gefährlich Erkrankten ausgenommen hat; er weiß, daß nur die höhere Pflicht, das Opfer zu vollenden oder die heilige Eucharistie vor Verunehrung zu bewahren oder ein wirkliches und großes Alergernis zu vermeiden, dem uralten Gebote der Kirche vorgeht. Freilich kann auch bei diesem Gebote dispensiert werden; doch das Recht hiezu hat nur der Papst, respektive die Congregatio de disciplina sacramentorum. Nun, dispensieren wollte Johannes ja nicht, nur auf Grund der vorgebrachten Tatsachen eine Erklärung abgeben, daß das Gesetz nicht mehr binde, und zu einer solchen Erklärung ist auch der einfache Priester berechtigt. Gewiß kann der Priester eine solche befreiende Erklärung abgeben, wenn nur die causa excusans proportionate gravis ist. Jeder Entschuldigungsgrund verliert aber seine Bedeutung, wenn er von der Kirche nicht anerkannt wird. Und in dem gegebenen Falle ist kein von der Kirche anerkannter Entschuldigungsgrund vorfindlich: man kann nicht reden von einer wahrscheinlichen Todesgefahr, da die Person den weiten Weg zur Kirche gehen und den ebenso weiten Heimweg wagen konnte; es ist auch kein höheres oder wichtigeres Gebot vorhanden, das zur Erfüllung drängt; der Österpflicht, also auch dem Gebote, öfters im Leben die Kommunion zu empfangen, hat sie entsprochen und das Gebot des Empfanges der Wegzehrung drängt

jetzt gar nicht. Doch das war alles dem Beichtvater bekannt. Aber die innige Bitte der armen Frau hatte ihn gerührt und so suchte er denn mit aller Anstrengung andere Entschuldigungsgründe, um dem Wunsche seines Herzens entsprechen zu können. Sind nun die von Verstand und Gedächtnis vorgebrachten Gründe auch wirksam?

Er erinnert sich zunächst an die Milderung des Gebotes der Nüchternheit durch Papst Pius X. Diese Milderung gilt aber nach dem Wortlaut des Dekretes S. C. C. vom 7. Dezember 1906 nur für Kranke, die schon einen Monat lang bettlägerig sind; die können, wenn sie sich in einem geistlichen Hause befinden, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird oder in einem Privatoratorium Messe gelesen wird, ein- bis zweimal in der Woche, wenn sie anderswo wohnen, ein bis zweimal im Monat die heilige Kommunion empfangen, nachdem sie bereits Trinkbares (per modum potus) zu sich genommen haben. Dass dies decumbere streng aufzufassen ist, zeigt schon der übliche Interpretationsmodus (*Odiosa sunt restringenda*), lehrt auch eine Entscheidung derselben Kongregation vom 6. März 1907, die besagt, dass unter den decumbentes einbegriffen seien jene Kranke, die einige Stunden auftreten können, sowie auch jene Kranke, die wegen der Art ihrer Krankheit im Bette nicht liegen können. Diese Begünstigung gilt also nicht für solche Kranke, die nicht bettlägerig sind, noch viel weniger für jene, die außer Haus, z. B. in die Kirche gehen können; diese brauchen ein spezielles Indult (cf. Ojetti, *Synopsis*³ 1911 nr. 2347). Offensichtlich sollen nur jene begünstigt werden, die eben, weil sie im Bette oder im Hause durch ihre Krankheit festgehalten werden, lange nicht zur Kirche kommen können, damit sie, wenn sie nicht nüchtern bleiben können, auch so manchmal die heilige Kommunion empfangen dürfen. Die zur Kirche gehen, können wenigstens der heiligen Messe beiwohnen, können sicherlich doch manchmal, wenn auch mit großen Beschwerden, daher mit um so größerem Verdienst nüchtern die heilige Kommunion empfangen. Wenn sie klug die rechte Zeit wählen und wenn der Priester, wie es seine Pflicht ist, eifrig und oft die heilige Kommunion ausspendet, so können sie sich die Beschwerde erleichtern, können vielleicht auch gleich nach der Kommunion (in einem Nebenraum der Kirche) zur Stärkung etwas genießen, natürlich möglichst unauffällig. Wohin käme auch das ganze, strenge Kirchengebot (es ist bekanntlich ein negatives Gebot, hat daher auch diesen Charakter), wenn man einmal aninge, jenen, die in die Kirche gehen können, zu erlauben, dass sie die Kommunion in nicht mehr nüchternem Zustande empfangen dürfen! Wenn die nicht gefährlich Kranke, die sich ex devotione versehen lassen, nach der Vorschrift des Rituale Romanum nüchtern bleiben müssen, um so mehr muß dies von Personen, die, wenn auch alt und fränklich, in die Kirche gehen, verlangt werden.

Wenn der Priester das Allerheiligste zu Kranke bringen soll, die sich in aktueller oder habitueller Todesgefahr befinden, braucht

er das Gebot der natürlichen Nüchternheit nicht zu berücksichtigen, desgleichen bei bettlägerigen Kranken gemäß den Bestimmungen der S. C. C. Aber bei solchen Personen, die zur Kirche kommen, kann er auf Grund einer Schwäche oder Kränklichkeit derselben über das strenge Kirchengebot nicht hinweggehen; er ist eben nur Diener der Kirche und des Gesetzes.

Was der göttliche Heiland in diesem Falle getan hätte, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, daß er den Gläubigen befohlen hat, die Kirche zu hören, der er auch das Recht, Gesetze zu geben, übertragen hat.

Die Anwendung der Epikie ist in dem gegebenen Falle auch unrichtig. Epikie ist bekanntlich eine wohlwollende Gesetzeserklärung seitens des Untergebenen, nach der er mit Recht annimmt, der Gesetzgeber habe diesen besonderen Fall wegen der eigentümlichen Umstände nicht in das Gesetz einbeziehen wollen; sie ist also ähnlich der licentia superioris merito praesumpta. Man darf aber keine Erlaubnis des Obern voraussehen, bezw. annehmen, daß er sein Gesetz auf einen bestimmten Fall nicht habe ausdehnen wollen, wenn die obrigkeitliche Auffassung des Gesetzes in seiner Verpflichtung und Durchführung und wenn namentlich die zulässigen Ausnahmen deutlich und zwar restriktiv bekannt gegeben sind. Wenn der Gesetzgeber alle nicht gefährlich Kranken (mit der genau umschriebenen Ausnahme der für längere Zeit bettlägerigen) an das Gebot der natürlichen Nüchternheit gebunden erklärt, so gibt es keine Berechtigung mehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine Person, die in der Kirche zur Kommunion gehen will, für verpflichtungsfrei erachte.

Man kann auch nicht sagen, in Rom könne man unsere Verhältnisse nicht, also könne man bei der Durchführung der Vorschriften manchmal eine Ausnahme machen. Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche Disziplinarvorschrift, sondern um ein Gebot zum entsprechend würdigen Empfang des allerheiligsten Sakramentes, um eine Erklärung und nähere Bestimmung des göttlichen Gesetzes.

Aber auch bei einer reinen Disziplinarvorschrift, die von Rom kommt, ist es nicht Sache des einfachen Priesters, über Zweckmäßigkeit und Rücksicht zu urteilen und demgemäß die Durchführung zu gestalten, sondern das ist Recht und Pflicht des Bischofs, der der von Gott gesetzte Hirte und Führer seiner Diözesanen ist.

Die Handlungsweise des Johannes ist also objektiv nicht richtig; er konnte und durfte diese Erlaubnis nicht geben. Er hätte vom Segen des Gehorsams etwas sagen sollen, desgleichen von dem Nutzen der geistlichen Kommunion, was gerade bei dieser Person recht wertvoll gewesen wäre und ihr wiederholt Gnaden gebracht hätte.

St Florian.

Prof. Asenstorfer.

XII. (Namensänderung.) Bei der Taufe eines unehelichen Kindes meldete sich ein aktiver Unteroffizier — nennen wir ihn Kaiser —